

Nachnutzungsfähige Neubauten – Weitere Asylstandorte in Pforzheim

Konzept zur zeitlichen Umsetzung der zur Realisierung der städtischen Unterbringungsstrategie für Asylbewerber und Flüchtlinge benötigten Neubauvorhaben

I. Grundlegende Informationen

Grundsätzliche Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland gewährt politisch Verfolgten Schutz durch das Asylrecht (Art. 16 a GG). Personen, die als asylberechtigt anerkannt werden, erhalten eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, die nach drei Jahren in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann. Auch die Zuerkennung eines Flüchtlingsschutzes nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) führt zu einer dreijährigen Aufenthaltserlaubnis, die ebenfalls nach dieser Zeit in eine Niederlassungserlaubnis übergehen kann. Als „Flüchtling“ im Sinne des Asylverfahrensgesetz gilt, bei wem bereits festgestellt ist, dass eine Bedrohung oder Verfolgung aufgrund persönlicher Merkmale oder Überzeugungen im Herkunftsland zu befürchten ist (§ 60 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz).

Daneben gewähren europarechtliche und nationale Abschiebeverbote Schutz, wenn kein Flüchtlingsschutz gewährt werden kann. Diese Abschiebeverbote bezeichnet man als subsidiären Schutz. Der oder die Betroffene erhält dann in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde.

Zudem kann eine Abschiebung ausgesetzt werden, wenn zwingende Gründe gegen die Abschiebung sprechen (humanitäre Gründe), es wird dann eine Duldung erteilt, die grundsätzlich auf 6 Monate befristet ist.

Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Bundesgebiet

Nach Einreise wird ein Asylsuchender durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einer bestimmten Ersthilfe-Einrichtung zugeordnet („Verteilung“). „Verteilung“ bedeutet, dass Asylsuchende nach bestimmten Kriterien einer Erstaufnahme-Einrichtung zugeordnet werden, die für sie zuständig ist.

Die Zuteilung zu einer Erstaufnahme-Einrichtung hängt zum einen ab von deren aktuellen Kapazitäten. Daneben spielt auch eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer. Diese legen fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufnehmen muss und werden nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" festgesetzt. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Der Schlüssel für Baden-Württemberg beträgt im Jahr 2015 12,97496 %.

Erste Station für Asylbewerber in Baden-Württemberg sind die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA), die von den Regierungspräsidien betrieben werden. In Baden-Württemberg gibt es drei LEAs, in Karlsruhe, Ellwangen und Meßstetten, weitere Standorte in Mannheim (derzeit Außenstelle der LEA Karlsruhe), Schwäbisch Hall und Freiburg sind in Planung. Hier wird der Asylbewerber registriert und gesundheitlich untersucht.

Das für die Asylverfahren zuständige BAMF unterhält auf dem Gelände der Landeserstaufnahmeeinrichtungen bzw. in deren Nähe eine Außenstelle, welche die Asylanträge der Asylbewerber entgegennimmt und sie im Asylverfahren anhört. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen beträgt laut Integrationsministerium Baden-Württemberg aktuell etwa sechs Wochen.

Von den Landeserstaufnahmeeinrichtungen aus werden die Asylbewerber und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung). Dies geschieht in Baden-Württemberg nach einem Einwohnerschlüssel. In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens– längstens jedoch für zwei Jahre – untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Asylbewerber und Flüchtlinge innerhalb des Stadt- oder Landkreises in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt.

Die Stadt- und Landkreise haben keinerlei Einflussmöglichkeiten wie viele Asylbewerber in ihren Zuständigkeitsbereich zugewiesen werden.

II. Ausgangssituation

„Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt und überprüft laufend seine Prognosen der Asylzahlen. Bislang ging das Bundesamt von 250.000 Erst- und 50.000 Folgeantragstellern für dieses Jahr aus, nun wird die Prognose aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst. Bis Ende des Jahres werden voraussichtlich 400.000 Erstanträge und 50.000 Folgeanträge in Deutschland gestellt werden.

Es sind vor allem drei Entwicklungen, die das Bundesamt dazu veranlasst haben, die Prognose anzupassen: 1. Der Zuzug aus den sicheren Herkunftsländern Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina ist zwar zurückgegangen, gleichzeitig hat die Zahl der Asylsuchenden aus Albanien jedoch zugenommen. 2. Es gibt eine stärkere Migration über das Mittelmeer. 3. Deutschlands starke Wirtschaft ist ein Anreiz für Migration.“ So beschreibt das BAMF in aktuellen Meldungen die derzeitige Situation.

(Quelle: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150507-prognose-asylantraege-2015.html>)

Die Stadt Pforzheim geht im Rahmen ihrer eigenen Berechnungen momentan von einer Zuweisung von 45 Asylbewerbern/Flüchtlingen pro Monat aus. Die tatsächlichen Zuweisungszahlen bestätigen diese Berechnungen. Ab Juli 2015 wurde durch die Stadt ein Anstieg auf 50 Personen pro Monat kalkuliert. Durch die neuen Zahlen des BAMF sieht sich die Stadt in ihren bisherigen Annahmen grundsätzlich bestätigt. Inwieweit durch die Steigerungen auch die städtischen Prognosen nach oben korrigiert werden müssen, wird sich in den kommenden Wochen zeigen.

Auf Basis der städtischen Berechnungen wurde die neue städtische Unterbringungsstrategie in der Gemeinderatsvorlage Q 0220 vorgestellt im Gemeinderat beraten. Kernelemente der Strategie sind:

- Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften mit einer maximalen Belegkapazität von 40 Personen je Unterkunft
- Verteilung dieser neuen Gemeinschaftsunterkünfte über das gesamte Stadtgebiet an 14 Standorten als gesamtstädtische Aufgabe und

- Unterbringung von bis zu 150 Personen in Wohnungen in Anlehnung an das so genannte Leverkusener Modell. Eine Konzeption zur Umsetzung dieses Vorhabens wird im Juni 2015 in die gemeinderätlichen Beratungen eingebracht.
- (Weiter-) Betrieb bereits vom Gemeinderat beschlossener Containerstandorte im Bereich Eutinger Tal, Steubenstraße
- Weiterbetrieb bereits bestehender Einrichtungen im Eutinger Tal sowie in der Kanal-, Bleich- und Adolf-Richter-Straße. (Die Standorte Eutinger Tal und Adolf-Richter-Straße sollen perspektivisch aufgelöst werden.)

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 10.02.2015 diese Unterbringungsstrategie mit großer Mehrheit beschlossen. Bestätigung fand dieser Beschluss am 12.05.2015 im Gemeinderat bei der Ablehnung eines Fraktionsantrags, der die Einrichtung von großen Gemeinschaftsunterkünften für einen kurzen Aufenthalt mit anschließender Unterbringung in Privatwohnungen vorsah. .

III. Arbeitsauftrag

Neben der vom Gemeinderat beschlossenen Strategie und den dafür vorgesehenen Standorten wurde die Verwaltung mit der Zustimmung zur Vorlage Q 0220 beauftragt eine Umsetzungskonzeption zu erstellen, in der die zeitliche Reihenfolge der Realisierung der einzelnen mit Vorlage Q 0220 festgelegten Standorte definiert wird. Dabei ging es nicht darum, „ob“ ein Standort realisiert wird, sondern „wann“. Ähnlich der Vorgehensweise bei der grundsätzlichen Standortauswahl (sh. Vorlage Q 0220) sollte die zeitliche Reihung kriteriengestützt erfolgen und auf die Ergebnisse der Standortauswahl aufbauen. Die als zukünftige Gemeinschaftsunterkünfte beschlossenen Bestandsimmobilien konnten bei dieser Analyse außer Betracht bleiben, da diese aus zeitlichen Gründen in jedem Fall vor Neubauvorhaben und zur Abdeckung der Unterbringungsbedarfe im Jahr 2015 benötigt werden. Übrig blieben die beschlossenen 10 unbebauten Grundstücke (Beschlussziffer 1 der Vorlage Q 0220), von denen im Laufe der Analyse ein Standort entfiel. Dieser Standort, der sich in Privatbesitz befindet, steht unmittelbar vor dem Verkauf an einen privaten Investor, der kein Interesse an der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber hat. Es wurde gegenüber der Verwaltung deutlich gemacht, dass das Grundstück damit nicht mehr zur Verfügung steht. Somit verbleiben für die Umsetzungskonzeption neun Grundstücke in der Analyse. Diese neun Grundstücke wurden in drei Pakete mit je drei Standorten gebündelt, die jeweils dann, wenn benötigt, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei den zu prüfenden Standorten gemäß Vorlage Q 0220 handelt es sich um die folgenden Grundstücke (die lfd. Nummern beziehen sich auf die Gesamtergebnisliste der Vorlage Q 0220):

- Flst.Nr. 2180 (Teilfläche), Gemarkung Pforzheim, Schoferweg, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 86)
- Flst.Nr. 22297/1 (Teilfläche) und 10868/7 (Teilfläche), Gemarkung Pforzheim, Julius-Naeher-Straße, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 88)
- Flst.Nr. 4020, Gemarkung Büchenbronn, Johann-Heinz-Straße, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 98)
- Flst.Nr. 3287, 3288, 3289 (jeweils Teilfläche), Gemarkung Büchenbronn, Finkenstraße, Eigentum: privat; (lfd. Nr. 128)

- Flst.Nr. 2071/4 (Teilfläche), Gemarkung Pforzheim, Tiefenbronner Straße, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 71)
- Flst.Nr. 3885, Gemarkung Huchenfeld, Am Heerweg, Eigentum: privat; (lfd. Nr. 130)
- Flst.Nr. 7975/7 (Teilfläche), Gemarkung Pforzheim, Holderweg, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 10)
- Flst.Nr. 21092 (Teilfläche), Gemarkung Pforzheim, Am Nagoldhang, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 75)
- Flst.Nr. 4602/9, Gemarkung Pforzheim, Wilhelm-Lenz-Straße, Eigentümerin: Stadt Pforzheim; (lfd. Nr. 15)

IV. Vorgehensweise

Mit der Beschlussfassung über die Vorlage Q 0220 wurden durch den Gemeinderat die grundsätzliche Unterbringungsstrategie und die zu realisierenden Standorte beschlossen.

Gegenstand der Beratungen und Grundlage des Beschlusses waren Leitgedanken, die für die Verwaltung auch für das weitere Vorgehen maßgeblich waren.

- Asylbewerbern und Flüchtlingen ein gutes Ankommen in Pforzheim ermöglichen
- Rahmenbedingungen und Umfeld für eine gelingende Integration beachten
- Gerechte Verteilung der Standorte über das Stadtgebiet als Ausdruck der gesamtstädtischen Verantwortung
- Beteiligung und Einbeziehung des lokalen Umfelds und der Bürgerschaft

Im Rahmen der Erstellung der Konzeption wurden einige Feststellungen schnell offensichtlich:

1. Die oben beschriebenen Leitgedanken wurden im Rahmen der Standortanalyse nahezu vollumfänglich abgeprüft und umgesetzt. Alle zur Beurteilung der Standorte wesentlichen Kriterien wurden bei der Standortanalyse berücksichtigt.
2. Alle Standorte sind insbesondere aus soziodemographischer Sicht aber auch aus anderen Blickwinkeln betrachtet grundsätzlich sehr gut geeignet und liegen bei vielen Parametern zum Teil deutlich besser als der städtische Durchschnitt.
3. Die Arbeiten an der Umsetzungskonzeption bestätigen die Ergebnisse der grundsätzlichen Standortanalyse der Vorlage Q 0220.

Diese Feststellungen sollen an einem Beispiel erläutert werden. Die Arbeitsgruppe der Verwaltung wollte untersuchen, ob es an einem der ausgewählten Standorte durch die Etablierung einer Gemeinschaftsunterkunft zu Segregationstendenzen kommen könnte. Hierzu wurde die Bevölkerung, der an die Standorte angrenzenden Gebiete dahingehend analysiert, ob eine Häufung von Nationalitäten bereits besteht, die entweder begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Bleiberecht haben (z.B. Syrien, Irak) oder rein zahlenmäßig die größten Anteile an den letzten Zuweisungen haben (insbesondere Kosovo). An keinem der Standorte gab es auch nur geringe Anzeichen für eine mögliche Segregation. Die beiden „Höchstwerte“ lagen bei 7 bzw. 10 irakischen Mitbürgern in den an die Standorte angrenzenden Wohngebäuden und Baublöcken. Alle anderen untersuchten Nationalitäten (insgesamt 15) liegen weit darunter. Die untersuchten Gebiete umfassten jeweils zwischen knapp 300 und gut 1.000 Einwohner. Da hier keine Unterschiede zwischen den Standorten festgestellt werden konnten, musste dieses angedachte Kriterium wieder verworfen werden.

Gleichzeitig waren diese Erkenntnisse die Bestätigung für die Ergebnisse der grundsätzlichen Standortanalyse.

Neben den oben beschriebenen Leitgedanken, die bei der Umsetzungskonzeption Beachtung fanden, rückte im Rahmen der Arbeiten ein neuer wesentlicher Gesichtspunkt immer stärker in den Fokus: die tatsächliche Realisierbarkeit eines Bauvorhabens zu einem definierten Zeitpunkt. Nach den aktuellen Prognosen der Verwaltung wird die erste neu zu bauende Gemeinschaftsunterkunft für bis zu 40 Personen zum 01.04.2016 benötigt. Die bis dahin entstehenden Unterbringungsbedarfe werden entweder an den bestehenden Standorten, in den beschlossenen Bestandsimmobilien oder in Wohnungen abgedeckt. Um danach allerdings eine Notfallunterbringung beispielsweise in Turnhallen zu vermeiden, werden ab April 2016 die neuen Unterkünfte benötigt. Nach der ersten Unterkunft werden weitere Unterkünfte nahezu in monatlichem Rhythmus folgen müssen.

Gerade bei den ersten zu bauenden Unterkünften muss folglich das gesamte Bauvorhaben möglichst reibungslos ablaufen, um die Termine gewährleisten zu können. Zur Beurteilung wurden verschiedene Szenarien herangezogen, die unter Kapitel VII. zum weiteren Vorgehen skizziert werden.

V. Kriterien und deren Gewichtung

Im Lichte der oben beschriebenen Vorgehensweise wurde intensiv über die Definition der heranzuziehenden Kriterien und deren Gewichtung beraten. Einerseits galt es Kriterien zu finden, die für die im Sinne des Arbeitsauftrags tatsächlich zu beantwortenden Fragen Erkenntnisse liefern können. Andererseits galt es nur in ausgewählten Fällen Kriterien erneut heranzuziehen, die bereits in die grundsätzliche Standortanalyse zu Vorlage Q 0220 eingeflossen waren. Um zu einer Abstufung zu kommen, wurden alle Standorte einer sehr detaillierten fachlichen Prüfung unterzogen.

Aus baufachlicher und planerischer Sicht wurde durch das städtische Gebäudemanagement nach zum Teil mehrfacher Begutachtung vor Ort ein Ranking danach festgelegt, wo aus fachlicher Sicht ein Bauvorhaben am „unkompliziertesten“ erscheint. Zur Beurteilung dieser Frage wurden auch die Leitungsträger (ESP, SWP) um ihre fachliche Einschätzung gebeten. Aus all diesen Rückmeldungen konnten auch Rückschlüsse auf mögliche Mehrkosten an einzelnen Standorten gewonnen werden. Das Baurechtsamt prüfte ebenfalls nochmals eingehend die bauplanerische Zulässigkeit der einzelnen Vorhaben und nahm in Einzelfragen zum Regierungspräsidium Karlsruhe einen ersten Kontakt auf.

Hieraus konnten wertvolle Erkenntnisse auf Verfahrensdauern und damit Endrealisierungszeitpunkte gewonnen werden. Das Amt für Umweltschutz wurde ebenfalls um fachliche Stellungnahme gebeten, um Aussagen auf mögliche Genehmigungsverfahrensdauern oder mögliche Verzögerungen auf die Bauausführung zu gewinnen. Bei einzelnen Grundstücken wurde bereits eine artenschutzrechtliche Begutachtung in Auftrag gegeben. Auch das Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung war laufend in den Prüfungsprozess eingebunden. So konnte ein vielfältig gespeistes Gesamtbild aus technischer und planerischer Sicht zu den einzelnen Standorten erarbeitet werden.

Einer Detailbetrachtung wurden auch die Themen Grundschule und Kindertagesstätten unterzogen. Das hierfür zuständige Amt für Bildung und Sport erstellte ebenfalls bezogen auf einerseits Grundschule und andererseits KiTa ein fachliches Ranking, in das absehbare Entwicklungen wie zum Beispiel die Erweiterung der KiTa Blücherstraße oder die Erweiterung der KiTa Neuhaidach eingeflossen sind. Darüber hinaus wurden auch die Ergebnisse der Kindergartenbedarfsplanung und der Schulentwicklungsplanung betrachtet. Dabei wurden selbstverständlich nur die Grundschulen und KiTas beurteilt, die im Grundschulbezirk bzw. Einzugsbereich der Standorte liegen.

Um im Sinne der oben angesprochenen Leitgedanken die sozial-integrative Komponente weiter zu berücksichtigen, entschloss sich die Verwaltung die Kriteriengruppe der „Sozialen Kriterien“ aus der Vorlage Q 0220 zu übernehmen. Dies begründet sich darin, dass die Reihenfolge der sozialen Kriterien nicht übereinstimmend mit der Endplatzierung im Gesamtergebnis der Standortanalyse sein muss. So konnten Defizite bei den sozialen Kriterien durch hervorragende Werte bei anderen Kriterien überlagert und wettgemacht werden. Daher ist eine erneute separate Betrachtung dieser in puncto Integration – im Übrigen auch für die lokale Aufnahmegesellschaft – so wichtigen Kriteriengruppe begründet. Insgesamt umfasste die Kriteriengruppe bei der Standortanalyse aus Vorlage Q 0220 31 Einzelkriterien.

Zu guter Letzt wurde auch der Aspekt einer migrationssensiblen Verteilung berücksichtigt. Dies geschah in Form der Erstellung einer „Migrationsbilanz“ durch die kommunale Statistikstelle. In dieser wurde jeweils unter Berücksichtigung der parallel einhergehenden Bevölkerungsentwicklung erhoben, wie sich die Anteile an Menschen mit Migrationshintergrund und ausländischen Mitbürgern in Relation zur Gesamtbevölkerung eines Gebiets entwickelten. Beantwortet werden sollte die Frage, welches Umfeld der untersuchten Standorte in den Jahren von 2007 – 2014 die verhältnismäßig stärkste Steigerung erfahren hat und welches Umfeld die geringste Steigerung oder gar einen Rückgang. Aufgrund der sehr weitgreifenden Definition des „Migrationshintergrunds“ entschloss sich die Verwaltung den Anteil der ausländischen Menschen bei dieser Betrachtung mit doppeltem Gewicht einzubeziehen. Es wurde folglich ein Mittelwert gebildet, in den die „Migrationsbilanz Migrationshintergrund“ einfach und die „Migrationsbilanz ausländische Mitbürger“ doppelt einfluss. Somit ergab sich ein wertmäßiges Ranking für die Ergebniserhebung und die Bildung der drei Pakete (sh. Kapitel III. - Arbeitsauftrag). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass an allen Standorten sowohl der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund als auch der Bevölkerungsanteil ausländischer Mitbürger unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt liegt.

Somit ergeben sich für die Umsetzungskonzeption die folgenden Kriterien:

- Technische und zeitliche Umsetzbarkeit
- Kostenaspekte
- Ranking Soziale Kriterien (aus Vorlage Q 0220)
- Verfügbare Grundschul- und KiTa-Angebote
- Migrationsbilanz 2007 - 2014

Bei der Diskussion um die Gewichtung der einzelnen Kriterien kristallisierte sich zunehmend die besondere Bedeutung der „technischen und zeitlichen Umsetzbarkeit“ heraus. Die Vorgabe des für die Unterbringung zuständigen Fachamts, dass nach aktuellem Stand im April 2016 die erste neu gebaute Unterkunft zur Verfügung stehen muss, überlagert viele sonstige Erwägungen. Daher findet der zeitliche Aspekt in der Umsetzungskonzeption im Vergleich zu den übrigen Kriterien eine deutlich

hervorgehobene Berücksichtigung. Dies rechtfertigt sich gerade vor dem immer wieder in Erinnerung zu rufenden Hintergrund, dass alle jetzt in der Umsetzungskonzeption betrachteten neun Standorte grundsätzlich sehr gut für die Aufnahme geeignet sind. Alle Standorte wurden bereits einer eingehenden Analyse unterzogen und haben sich dabei bewiesen. Der Gemeinderat hat dies mit seiner Beschlussfassung vom Februar 2015 bestätigt. Es geht also nicht mehr um „gute“ und „schlechte“ Standorte, sondern um die Reihenfolge der vom Gemeinderat beschlossenen sehr gut geeigneten Standorte.

Die übrigen Kriterien stehen dem gegenüber in ihrer Bedeutung zurück. Die Ergebnisse bei den neu erhobenen Kriterien der Kostenaspekte, der verfügbaren Grundschul- und KiTa-Angebote und die Migrationsbilanz 2007 – 2014 haben zudem die generelle Umsetzbarkeit aller neun analysierten Standorte bestätigt.

An allen Standorten sehen die hierfür zuständigen Fachbereiche (insbesondere das Amt für Bildung und Sport und die Kommunale Statistikstelle) keine Anhaltspunkte, die jeweils durch die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft entstehenden Herausforderungen zu meistern.

Es wurde folgende Gewichtung bei der Analyse zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| • Technische und zeitliche Umsetzbarkeit | 50 % |
| • Kostenaspekte | 10 % |
| • Ranking Soziale Kriterien (aus Vorlage Q 0220) | 20 % |
| • Verfügbare Grundschul- und KiTa-Angebote | 10 % (5 % Schule, 5 % KiTa) |
| • Migrationsbilanz 2007 – 2014 | 10 % |

Der Aspekt der „gerechten Verteilung“ findet sich bei der Aufstellung des Gesamtergebnisses wieder. Standorte, die sich zwar rein vom punktemäßigen Ergebnis in einem Paket befinden, jedoch von der geographischen Lage sehr dicht beieinander liegen, wurden entsprechend des Punktwerts auf unterschiedliche Pakete verteilt. Ein Beispiel hierfür sind die Standorte „Finkenstraße“ und „Johann-Heinz-Straße“. Beide Standorte schneiden hervorragend ab und liegen rein punktemäßig im ersten Paket. Um eine zeitliche Verdichtung auf Büchenbronner Gemarkung zu verhindern, wurde der punktessere Standort „Finkenstraße“ im ersten Paket belassen, die „Johann-Heinz-Straße“ findet sich folglich in Paket 2 wieder.

VI. Ergebnisse

Bei der Ergebniserhebung nimmt die Verwaltung den Arbeitsauftrag auf. Die neun Standorte sollen in drei Umsetzungspaketen gebündelt werden. Folglich lag es nahe, die Ergebnisse aus den Fachbereichen ebenfalls in drei Kategorien („sehr gut geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“) zu bringen. In der Praxis wurde dies derart umgesetzt, dass die drei am besten platzierten Standorte die volle Punktzahl erhielten (3 Punkte), die Rangplätze 4 -6 erhielten 2 Punkte und die drei übrigen Standorte erhielten jeweils einen Punkt. Die jeweiligen Punktwerte wurden anschließend mit der Prozentzahl multipliziert. Die erreichbare Höchstpunktzahl liegt bei 300 Punkten.

Ausnahmen gab es bei den Grundschulen und der Migrationsbilanz. Dies lag daran, dass im Bereich der Grundschulen zweimal zwei Standorte in denselben Grundschulbereich fallen und somit insgesamt nur sieben Schulen ins Ranking eingeflossen sind. Vergeben wurden daraufhin zwei Plätze

in der ersten Kategorie, drei Plätze in der zweiten Kategorie und zwei Plätze in der dritten Kategorie. Zum anderen gab es bei der Migrationsbilanz auf den Rangplätzen 3 und 4 einen gleichen Ergebniswert. Da auch die Einzelwerte sehr ähnlich waren, wurden beide Standorte in die erste Kategorie eingestuft. Die zweite Ergebniskategorie bestand folglich nur aus den Rangplätzen 5 und 6.

Die Frage möglicher Anschlussnutzungen wurde in Rahmen der Analyse betrachtet. Für alle Standorte wurden die Möglichkeiten zusammengestellt. Punktmäßig flossen diese Überlegungen allerdings nicht in die Bewertung ein, da zum einen kein verlässlicher Zeitpunkt genannt werden kann, wann diese Anschlussnutzungen tatsächlich realisiert werden und zum anderen die mögliche Anschlussnutzung für die Beurteilung im Sinne des Arbeitsauftrags dieser Umsetzungskonzeption und den maßgeblichen Leitgedanken kein eigenständiges Kriterium sein kann.

Vielmehr sind die möglichen Anschlussnutzungen bei der baulichen Planung und Umsetzung von Belang und zeigen die mögliche Bandbreite von Anschlussnutzungen auf. Die Anschlussnutzungen sollen im Weiteren auch Gegenstand der Diskussionen und Gespräche im Rahmen der Beteiligungsveranstaltungen vor Ort (sh. unten Kapitel VIII – Weiteres Vorgehen) sein. In der Gesamtergebnisliste sind die möglichen Anschlussnutzungen enthalten.

Das Gesamtergebnis gestaltet sich nach Auswertung und „gerechter Verteilung“ wie folgt:

Paket 1

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 1. Finkenstraße | 285 Gesamtpunkte |
| 2. Tiefenbronner Straße | 260 Gesamtpunkte |
| 3. Am Heerweg | 235 Gesamtpunkte |

Paket 2

- | | |
|------------------------|---|
| 4. Johann-Heinz-Straße | 270 Gesamtpunkte („gerechte Verteilung“ – Bezug Rang 1) |
| 5. Schoferweg | 240 Gesamtpunkte („gerechte Verteilung“ – Bezug Rang 2) |
| 6. Wilhelm-Lenz-Straße | 220 Gesamtpunkte |

Paket 3

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 7. Am Nagoldhang | 175 Gesamtpunkte |
| 8. Julius-Naeher-Straße | 170 Gesamtpunkte |
| 9. Holderweg | 130 Gesamtpunkte |

Die Einzelergebnisse können in der Gesamtergebnisliste (Anlage 1) nachvollzogen werden.

VII. Weiteres Vorgehen

Auf Basis dieser drei Pakete wird die Verwaltung dem Gemeinderat im Juni 2015 die Realisierung des ersten Pakets vorschlagen. Eine Entscheidung soll in der Sitzung am 23.06.2015 erfolgen. In dieser Beschlussvorlage werden auch erste Kostendimensionen und ein Überblick über die zeitlichen Planungen enthalten sein.

Parallel zu den Beratungen finden an den in Paket 1 genannten Standorten vor der Beschlussfassung des Gemeinderats Informationsveranstaltungen vor Ort statt. Die Termine finden am 09.06.2015,

11.06.2015 und 17.06.2015 statt. Die Inhalte und Zielsetzungen dieser Beteiligungsveranstaltungen wurden am 13.05.2015 im Beteiligungsbeirat besprochen

Eine Beschlussfassung zum zweiten Paket wird aus heutiger Sicht zeitnah erforderlich werden. Innerhalb der Verwaltung wird sich die neu gegründete Arbeitsgruppe Neubau intensiv um die Realisierung der Vorhaben kümmern. Parallel läuft – gerade im Hinblick auf die unter Kapitel II – Ausgangssituation beschriebenen steigenden Prognosezahlen – die Suche nach geeigneten Bestandsimmobilien weiter. Die Verwaltung prüft angebotene Grundstücke und Immobilien jeweils umgehend, um beurteilen zu können, ob diese als Gemeinschaftsunterkunft (für maximal 40 Personen) oder für die Unterbringung in Wohnungen (in Anlehnung an das „Leverkusener Modell“) in Frage kommen.